

Mastercard-Kundenbedingungen

1. Grundlage des Mastercard-Vertrages

EURO Kartensysteme GmbH (nachfolgend „EKS“) gibt an Angehörige des im Kartenantrag bezeichneten Unternehmens (nachfolgend „Unternehmen“) und an mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen Mastercard Kreditkarten (nachfolgend „Karte“) auf der Grundlage der zwischen EKS und dem Unternehmen geschlossenen Vereinbarung aus.

2. Verwendungsmöglichkeiten der Karte

Mit der von EKS ausgegebenen Karte kann der Karteninhaber im Inland und auch im Ausland im Rahmen des Mastercard-Verbundes

- bei Akzeptanzunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen und
- an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten - dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers - Bargeld beziehen (Bargeldservice).

Der Bezug von Bargeld ist beschränkt auf bestimmte, in Abhängigkeit von der Bezugsquelle festgelegte, Höchstbeträge, welche im „Verzeichnis über Bargeldlimite“ aufgeführt sind.

Die Akzeptanzunternehmen sowie die bargeldauszahlenden Stellen sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Karte zu sehen sind. Soweit mit der Karte zusätzliche Leistungen (z.B. Versicherungen) verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

3. Persönliche Geheimzahl (PIN)

Für die Nutzung der Karte an Geldautomaten und an automatisierten Kassen wird dem Karteninhaber für seine Karte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden. Sollte die PIN, wenn deren Eingabe erforderlich ist, dreimal hintereinander falsch eingegeben werden, so kann die Karte nicht mehr eingesetzt werden und wird ggfs. eingezogen. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall an die beauftragte First Data Deutschland GmbH (FDD) unter Tel. 069/7933-2200 wenden.

4. Autorisierung von Kartenzahlungen

Mit dem Einsatz der Karte (Ziff. 2) erteilt der Karteninhaber seine Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Zahlungsauftrags. Hierzu ist entweder

- ein Belastungsbeleg, auf dem u.a. die Kartendaten aufgeführt sind, zu unterschreiben oder
- an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben oder
- bei Fernabsatzgeschäften (z.B. im Internet, mittels Telefon) dem Vertragsunternehmen die geforderten Kartendaten anzugeben sowie gegebenenfalls weitere Authentifizierungsmerkmale im Rahmen des SecureCode-Verfahrens (es gelten die *Bedingungen für Mastercard SecureCode*).

Der kontaktlose Einsatz der Karte an automatisierten Kassen kann bis maximal 25 Euro ohne Eingabe der PIN erfolgen, soweit nicht die Eingabe der PIN verlangt wird. Nach der Autorisierung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

5. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf seine Karte nur innerhalb des Verfügungsrahmens und nur in der Weise verwenden, dass ein Ausgleich der Karten-Umsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze nicht einhält, ist EKS berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen.

6. Ablehnung von Kartenzahlungen

- EKS ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn
- der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht autorisiert hat (Ziff. 4),
- die geltenden Bargeldhöchstbeträge oder der geltende Verfügungsrahmen durch die Zahlung überschritten werden,
- sachliche Gründe gegen die Sicherheit der Karte bzw. die Autorisierung der Kartenzahlung durch den Karteninhaber sprechen oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

7. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei EKS wird diese sicherstellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens am Ende des folgenden Geschäftstages bzw. bei Kartenzahlungen aus oder ins europäische Ausland, die nicht in Euro erfolgen, nach 4 Tagen beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

8. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

a) Der Karteninhaber hat seine Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben und sie mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.

b) Der Karteninhaber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person von seiner PIN Kenntnis erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Karte ist und die PIN

kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).

c) Stellt der Karteninhaber den Verlust, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung seiner Karte oder Kartendaten fest oder hat er den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt Kenntnis von seinen Kartendaten oder seiner PIN erlangt hat, so ist der Sperr-Notruf unter Tel. (+49) 116116, die FDD unter Tel. 069/7933-1910 oder eine Repräsentanz des Mastercard-Verbundes unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen.

d) Bei Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung der Karte hat der Karteninhaber Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

e) Der Karteninhaber hat EKS über Änderung seines Namens, seiner Anschrift und seiner Bankverbindung, welche dem Bankenzug von Abrechnungsbeträgen dient, unverzüglich zu informieren.

9. Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers

EKS ist gegenüber Akzeptanzunternehmen und bargeldauszahlenden Stellen verpflichtet, die vom Karteninhaber getätigten Umsätze zu begleichen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen der EKS zu erstatten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus seinem Vertragsverhältnis zu dem Akzeptanzunternehmen, bei dem die Karte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Akzeptanzunternehmen geltend zu machen; sie berühren die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers nicht.

10. Kreditkartenabrechnung

Über die Aufwendungen wird der Karteninhaber einmal monatlich in einer Abrechnung informiert, in der die getätigten Umsätze sowie Entgelte einzeln aufgeführt sind. Der Abrechnungsbetrag wird frühestens 5 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und vom angegebenen Konto des Karteninhabers eingezogen. Die von einem Zusatzkarteninhaber getätigten Karten-Umsätze und Entgelte sind als Gesamtbetrag in der monatlichen Abrechnung des Hauptkarteninhabers enthalten und werden somit ebenfalls vom Konto des Hauptkarteninhabers eingezogen.

Die Übermittlung der Kreditkartenabrechnung erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise entweder postalisch in papierhafter Form oder elektronisch via Internet (es gelten die *Bedingungen für die Nutzung von Kreditkarteninfo online*).

11. Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Werden mit der Karte Forderungen begründet, die nicht auf Euro lauten, werden diese zu den von Mastercard festgelegten Referenzwechsellkursen in Euro umgerechnet. Die jeweils maßgeblichen Kurse werden im Internet unter www.eurokartensysteme-wechselkurse.de veröffentlicht und gelten ohne vorherige Benachrichtigung der Karteninhaber.

12. Entgelte

Die vom Karteninhaber an EKS zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus dem *Preisverzeichnis*. Änderungen der Entgelte werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden in Textform angeboten. Teilt der Karteninhaber EKS nicht vor Wirksamwerden der Änderungen schriftlich seine Ablehnung hierzu mit, so gilt dies als Zustimmung.

Werden Änderungen der Entgelte angeboten, kann der Karteninhaber den Vertrag vor Wirksamwerden der Änderungen fristlos und kostenfrei kündigen.

Der Karteninhaber hat gegenüber EKS keinen Anspruch auf Rückerstattung eines eventuellen Preisaufschlags, den ein Akzeptanzunternehmen oder eine bargeldauszahlende Stelle bei Einsatz der Karte zu erheben berechtigt ist.

13. Reklamationen und Beanstandungen

Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Verfügungen hin zu überprüfen. Etwaige Einwendungen gegen die Betragshöhe eines autorisierten Zahlungsvorganges sind innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der beanstandeten Belastung zu erheben. Nichtautorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge sind unverzüglich nach ihrer Feststellung spätestens jedoch bis 13 Monate nach ihrer Belastung anzuzeigen, andernfalls sind etwaige hieraus resultierende Ansprüche des Karteninhabers gegen EKS ausgeschlossen. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt mit dem Tag der Belastung nur, wenn EKS den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung in der Umsatzabrechnung spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; andernfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen kann einen Schadensersatzanspruch der EKS gegen den Karteninhaber begründen. Ergänzend wird auf Ziff. 10 Abs. 2 verwiesen.

14. Haftung für Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen

Sobald eine Sperranzeige (Ziff. 8) erfolgt ist, hat der Karteninhaber für weitere missbräuchliche Verfügungen,

die mit der Karte nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, nicht mehr einzustehen, es sei denn, der Karteninhaber handelt in betrügerischer Absicht.

Für Schäden, die durch missbräuchliche Verfügungen vor Eingang der Sperranzeige entstehen, beschränkt sich die Haftung des Karteninhabers auf einen Höchstbetrag von € 50,- je Karte. Diese Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht, wenn der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen oder nach Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat, denn dann trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang.

Die Haftung der EKS für sonstige Schäden (wie etwa entgangener Gewinn, Verzugs- oder Folgeschäden) aufgrund mangelhafter Zahlungsvorgänge, wird auf einen Betrag von maximal € 12.500,- begrenzt.

15. Gesamtschuldnerische Haftung von Haupt- und Zusatzkarteninhaber

Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Karte haften Hauptkarteninhaber und Zusatzkarteninhaber als Gesamtschuldner, d.h. EKS kann von jedem Karteninhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Dies gilt auch für Aufwendungen, die nach erfolgter Kündigung aus der weiteren Nutzung einer Karte entstehen.

16. Eigentum und Gültigkeit

Die Karte bleibt im Eigentum von EKS. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. EKS behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Karte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

17. Kündigung

Der Kreditkartenvertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Karteninhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. EKS kann den Kreditkartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen.

EKS kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für EKS unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber seinen Verpflichtungen aus diesem Kreditkartenvertrag nicht zur Genüge nachkommt, unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und EKS die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkartenvertrages hierauf gestützt hat, oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber EKS gefährdet ist.

Das Vertragsverhältnis mit dem Zusatzkarteninhaber kann allein und nur mit Wirkung für den Zusatzkartenvertrag beendet werden. Die Beendigung des Hauptkartenvertrages hat immer auch die Beendigung des Zusatzkartenvertrages zur Folge. Der Inhaber einer Zusatzkarte wird über die Beendigung des Hauptkartenvertrages durch EKS informiert.

18. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Karte nicht mehr benutzt werden. Die Karte ist unverzüglich und unaufgefordert an EKS zurückzugeben.

19. Einziehung und Sperre der Karte

EKS darf die Karte für die weitere Nutzung sperren und den Einzug der Karte veranlassen, wenn

- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

EKS wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die EKS wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

20. Änderungen der Kundenbedingungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Kundenbedingungen wird EKS spätestens zwei Monate vor ihrem Wirksamwerden durch schriftliche Benachrichtigung bekannt geben. Teilt der Karteninhaber der EKS nicht vor Wirksamwerden der Änderungen bzw. Ergänzungen schriftlich seine Ablehnung hierzu mit, so gilt dies als Zustimmung.

21. Einschaltung Dritter

EKS ist berechtigt, sich im Rahmen des Kreditkartenvertrages zur Bewirkung der von ihr zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen.